

Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg

Dr. Jan Bockemühl

Fall 5:

B wird wegen des Verdachts eines versuchten Tötungsdeliktes an seiner Frau vorläufig festgenommen. KHK P. kommt in das Vernehmungszimmer, in dem sich B. befindet. Dieser weint und äußert sinngemäß, er sei es gewesen, ihm tue es leid. P. faßt dieses als Geständnis und als Bedauern der Tat auf. Auf Nachfragen antwortet B, dass er es natürlich gewesen sei, aber er falsch verstanden würde, er bedauere, dass seine Frau noch leben würde. Er habe sie töten wollen. Nunmehr winkt P seinen Kollegen K in das Vernehmungszimmer und veranlaßt B, das Geständnis nunmehr in Gegenwart von K zu wiederholen. Erst jetzt wird B nach §§ 163 a IV, 136 I S 2 StPO belehrt (BGH NSTZ 1990, 43).

Sind die Äußerungen des B. verwertbar?

Fall 6:

Der bisher nicht vorbestrafte A wird wegen des Verdachts eines Tötungsdeliktes an M festgenommen. Gegen ihn besteht ein Anfangsverdacht. A wird polizeilich vernommen; A ist im Umgang mit der Polizei völlig unerfahren. Die Vernehmung zieht sich über sechs Stunden hin; ein Verteidiger war nicht anwesend.

A hatte sich zunächst dahin eingelassen, daß er in der Tatnacht gegen 23:00 Uhr nach dem Verlassen der Gaststätte nach Hause gegangen sei und sich dort schlafen gelegt habe. Der Polizei waren Umstände bekannt, die gegen diese Einlassung sprachen. Der Vernehmungsbeamte B wußte allerdings, dass diese Umstände keine stark belastenden Indizien gegen A waren. Trotzdem erklärte er dem A, es lägen so viele Beweise gegen ihn vor, dass er auf keinen Fall entlassen werde, wenn er bei seinem bisherigen Einlassungsverhalten bleiben würde. Er habe überhaupt keine Chance. Alles laufe auf eine Verurteilung wegen Mordes mit „lebenslänglich“ hinaus. B erklärt dem A, dass dieser seine Lage überhaupt nur durch ein Geständnis verbessern könne. Dann ließe sich nämlich prüfen, ob die Tat evtl. nur als Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge einzuordnen sei. A räumt daraufhin ein, den M in der Tatnacht aufgesucht zu haben und diesen mit Fußtritten traktiert zu haben. Diese Einlassung wiederholt A am folgenden Tag bei der polizeilichen Tatrekonstruktion und auch bei der Vorführung vor den Haftrichter. (BGH NSTZ 1989, 35)

A wird wegen Mordes zum Landgericht – Schwurgericht – angeklagt.

Wie wird das LG entscheiden?

Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg

Dr. Jan Bockemühl

Fall 7:

Im Zuge der Ermittlungen wegen eines Raubüberfalls wurde der A aufgrund von Angaben des Zeugen E verdächtigt. E hatte bei der Polizei ausgesagt, dass A ihm gegenüber in einem Ferngespräch seine Täterschaft eingeräumt habe. Daraufhin veranlaßt die Polizei ein weiteres Telefonat zwischen E und A. F war zu diesem Telefonat als Dolmetscher für die ägyptische Sprache von der Polizei hinzugezogen worden, um das Gespräch an einem Zweithörer mitzuhören. In dem Telefonat machte A Angaben zur Tat. Er wurde in erster Instanz durch das LG wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt, wobei die Strafkammer ihre Überzeugung von seiner Täterschaft im wesentlichen auf die Angaben des F über den Inhalt des mit E geführten Telefonats gestützt hat. (BGH – GSSSt – StV 1996, 465 »Hörfallen-Beschluß«)